



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg - Postfach 10 57 60 - 69047 Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 4
Verteiler: 1, 3, 7

Az.:
3100.7

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
4.1 Scheible

Telefon-Durchwahl
(0 62 21) 54 - 21 17
E-Mail: scheible@zuv.uni-heidelberg.de

Datum
29.01.08

Betr.: Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonst. Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)

Bezug: Rundschreiben Nr. 15 vom 11.08.2005

Anl.: 1 Exemplar VwV- Kostenfestlegung vom 14.12.2007, Az. 2-0541.8/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem oben genannten Rundschreiben übersandte Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 29.07.2005 über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, ist nicht mehr anzuwenden.

Als Anlage überlasse ich Ihnen die Neufassung dieser Verwaltungsvorschrift vom 14.12.2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Soweit in einzelnen Bereichen Gebühren dieser Art zu erheben sind, bitte ich ab sofort entsprechend zu verfahren.

Die im Handbuch der Universität – Band 1 – unter Ziffer A 48 aufgeführten Gebührensätze sind überholt und daher den neuen Sätzen anzugleichen.

2. D4 vor Abgang z.k. *Clap*
3 z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Scheible

Daniela Scheible
Abteilung für Budget- und
Wirtschaftsangelegenheiten

J.V. 2011

zum 29.01.08

11-0541.00/13/1

Den
Körperschaften, Anstalten und
Einrichtungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

- Versand in elektronischer Form -

UNIVERSITÄT EINGANG	
18. JAN 2008	
AC	L 23.1
NR	42 ✓
AB	4.1

SC 23/1

zu Teil unter-
geleitet an K.1 D ASK.

im Nachgang zum Rundschreiben vom 28. Dezember 2007 mit der Bitte um Kenntnis-
nahme und Austausch der Anlage zur VwV-Kostenfestlegung übersandt.

Stuttgart, den 17. Januar 2008

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg

gez.
Jochen Kuhn

**FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart**

**E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 07 11 / 2 79 - 38 93**

Herrn Präsidenten
des Landtags
von Baden-Württemberg
Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Stuttgart

Stuttgart, 10. Januar 2008
Durchwahl (07 11) 2 79- 3543
Name: Greiner ✓
Aktenzeichen: 2-0541.8/23
(Bitte bei Antwort angeben)

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Innenministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg

Justizministerium
Baden-Württemberg

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg

Umweltministerium
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg
Karlsruhe

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung - VwV-Kostenfestlegung - Austausch der Seite 1 der Anlage zur VwV Kostenfestlegung

Anlage

Seite 1 der Anlage zur VwV Kostenfestlegung

Das Finanzministerium übersendet eine berichtigte Fassung der Seite 1 der Anlage zur VwV Kostenfestlegung vom 14.12.2007, die aufgrund eines Büroversehens zu ändern war. Die Änderungen betreffen die Spalten 14 und 15. In der Veröffentlichung im GABl ist diese Berichtigung bereits berücksichtigt.

gez. Jochen Köker

Seite 1 von 1

Universität Heidelberg	
EINGANG	
18. JAN. 2008	
AZ:	
NR.:	402 ✓
Abt.:	K.1

Artner, Birgit

Von: Brachmann, Juergen [juergen.brachmann@zuv.uni-heidelberg.de]
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2008 08:39
An: Birgit Artner
Betreff: WG: VwV-Kostenfestlegung
Anlagen: Randschreiben_Einrichtungen_Berichtigung.doc; x-VersVK07ber.DOC; Anlage VwV K Seite 1.doc

Von: Weller, Gerhard (MWK)[SMTP:GERHARD.WELLER@MWK.BWL.DE]
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2008 08:38:32
An: Verteiler A (lt. Staatshaushaltsplan)
Betreff: VwV-Kostenfestlegung
Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

<<Randschreiben_Einrichtungen_Berichtigung.doc>> <<x-VersVK07ber.DOC>> <<Anlage VwV K Seite 1.doc>>

zum 29.01.08

11-0541.8/23

707.1

Universität Heidelberg	
28. DEZ. 2007	
AK	Hr 28.12
Nr.	979 ✓
Abw.	4.1

Den
 Körperschaften, Anstalten und
 Einrichtungen im Geschäftsbereich
 des Ministeriums für Wissenschaft,
 Forschung und Kunst Baden-Württemberg

per Mail wurde am 4.1.08

4.1: Bitte Kopie für
 DS
 DL 8.1.08

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Dezember 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt wurde veranlasst. Außerdem ist die VwV-Kostenfestlegung im LVN-Informationssystem unter dem Menüpunkt „Haushalt“ abrufbar.

Stuttgart, den 28. Dezember 2007

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Kunst Baden-Württemberg

Jochen Kuhn

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums
über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten
insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die
Inanspruchnahme der Landesverwaltung
(VwV-Kostenfestlegung)

Vom 14. Dezember 2007 (Az.: 2-0541.8/20)

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1. Allgemeines

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich, können - unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich - die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversorgungen zu berücksichtigen.

2. Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vgl. Nr. 2.1), die Raumkosten (vgl. Nr. 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vgl. Nr. 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. In diesem

Fall sind die entsprechenden Verwaltungskosten im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben.

2.1 Personalkosten

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- einfacher Dienst	26,- EURO
- mittlerer Dienst	35,- EURO
- gehobener Dienst	43,- EURO
- höherer Dienst	54,- EURO

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage.

2.2 Sachkosten

2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nr. 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten eines Bediensteten wird ein Betrag von

3.100 EURO/Jahr (= 1,82 EURO/Arbeitsstunde)

festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 12,20 EURO/m²/Monat zugrunde. Er ist in der Anlage näher erläutert.

Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 21 m² angesetzt.

Soweit im Einzelfall für die Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzwert vom Landesbetrieb Vermögen und Bau zu ermitteln.

2.2.2 Sonstige Sachkosten

2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IuK-Ausrüstung werden folgende Pauschalen festgelegt:

- einfacher, mittlerer und gehobener Dienst 1.200 EUR / Jahr
(= 0,71 EUR / Arbeitsstunde)
- höherer Dienst 1.260 EUR / Jahr
(= 0,74 EUR / Arbeitsstunde).

Die Pauschale ist - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nr. 2.1 zuzuschlagen.

Hinweis: Weitere IuK-Kosten sind über den Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Personalkostenpauschalsätze nach Nr. 2.1 erfasst.

2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von

2.900 EURO / Jahr (= 1,71 EURO / Arbeitsstunde)

festgelegt.

Die Pauschale ist - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nr. 2.1 zuzuschlagen.

2.2.2.3 Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen durchschnittlichen Vomhundert-Satz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

- Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer der VwV-Anlagenbuchhaltung vom 13. März 2002 (GABI. S. 438) - Anlage 1, Nutzungsdauertabelle zu entnehmen. Hilfsweise kann die Nutzungsdauer auch in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung bestimmt werden.

- Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei sind die vom Finanzministerium für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen (Regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik "Verschiedenes" sowie im LVN-Informationssdienst) grundsätzlich auf die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

3. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Juli 2005 (GABI. 2005, S. 692) außer Kraft.

Datum

Unterschrift

14. Dezember 2007

gez.:.....

Dr. Meister-Scheufelen

Ministerialdirektorin

Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen
(Stand 2007)

Anlage

Laufbahn	durchschn. jähr. Dienstbezüge	Beihilfe	Versorgung und Beihilfe d. Versorgungsempf. (33% v. Spalte 2)	Zuschläge für Personalnebenkosten (8,6% v. Spalte 2)		Zuschläge für Hilfspersonal	Kosten der Leitung und Aufsicht	Gemeinkosten	Summe (Spalten 2 - 8)	Personalkostenpauschale / Arbeitsstunde (Spalte 9 / 1697 Arbeitsstunden)	Zuschläge für		Summe (Spalten 9, 11, 12 und 13)	Pauschalsatz / Arbeitsstunde (Spalte 14 / 1697 Arbeitsstunden)
				Personalnebenkosten (8,6% v. Spalte 2)	Personalnebenkosten (8,6% v. Spalte 2)						Raumkosten	Ausstattung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Einfacher Dienst	24.500	2.360	8.085	2.107	-	2.900	4.600	44.552	26	3.100	1.200	2.900	51.507	30
Mittlerer Dienst	29.900	2.360	9.867	2.571	3.160	5.400	5.500	58.758	35	3.100	1.200	2.900	65.659	39
Gehob. Dienst	39.200	2.360	12.936	3.371	3.160	5.400	7.100	73.527	43	3.100	1.200	2.900	80.335	48
Höherer Dienst	53.500	2.360	17.655	4.601	3.160	1.600	9.500	92.376	54	3.100	1.260	2.900	99.101	58

Anmerkungen zur Berechnung der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

1. **Vorbemerkung**

Der Berechnung liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Ist-Ergebnis 2006 (hochgerechnet) für die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge (ohne Lehrerbereich Kapitel 0405 - 0436),
- Ist-Ergebnis 2006 für alle sonstigen Kosten (ohne Lehrerbereich),
- Arbeitsstunden:

jährliche Kalendertage (Durchschnitt)	365,25
bereinigt um	
Wochenenden	104,00
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung (Durchschnitt)	31,00
Feiertage / arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen 5	5,00
Feiertage, die nur teilw. auf Arbeitstage fallen: 7 (zu berücksichtigen mit 5/7)	5,00
arbeitsfreie Tage zum Jahreswechsel (Durchschnitt)	1,56
Krankheitstage (Durchschnitt)	11,25
Arbeitstage (Durchschnitt)	207,19
Arbeitstage (gerundet)	207
jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std./Woche	1.697

2. **Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge** (Spalte 2)

Die Dienstbezüge für die Beamten der Besoldungsordnungen B, C (W) und R sind in den Durchschnittssätzen nicht enthalten. Der Personalaufwand für die Besoldungsordnung B wird über den Zuschlag für die Kosten der Leitung und Aufsicht anteilig berücksichtigt.

Sollen im Einzelfall die Kosten für eine bestimmte Besoldungsgruppe errechnet werden, so kann von folgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ausgegangen werden:

<u>Einfacher Dienst</u>		<u>Mittlerer Dienst</u>	
A 1	-	A 5	-
A 2	20.300 EURO	A 6	21.700 EURO
A 3	21.600 EURO	A 7	25.300 EURO
A 4	23.100 EURO	A 8	29.100 EURO
A 5	24.700 EURO	A 9	34.000 EURO
A 6	25.400 EURO		

<u>Gehobener Dienst</u>		<u>Höherer Dienst</u>	
A 9	30.300 EURO	A 13	43.800 EURO
A 10	35.600 EURO	A 14	51.200 EURO
A 11	39.500 EURO	A 15	58.800 EURO
A 12	43.400 EURO	A 16	64.900 EURO
A 13	48.300 EURO		

3. **Zuschlag für Beihilfe** (Spalte 3)

Der Festbetrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen/Heilfürsorge je Beamtenstelle.

4. **Zuschlag für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfänger** (Spalte 4)

Der Zuschlag (33%) gibt den Aufwand für Bezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger je Beamtenstelle wieder.

5. **Zuschlag für Personalnebenkosten** (Spalte 5)

Dieser Zuschlag (8,6%) erfasst alle nicht nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben (z.B. sonstige Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben, Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder) ohne Lehrerbereich, ohne Querschnittsbereiche und ohne oberste Landesbehörden. Er wird durch Umlage dieser Personalausgaben auf die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben ermittelt. Nicht enthalten sind dabei

- für die Kostenfestlegung nicht relevante Personalausgaben (z.B. Aufwendungen für Abgeordnete, Ehrenamtliche und Regierungsmitglieder, Personalausgaben mit 100%iger Gebührenfinanzierung),
- die dem Gemeinkostenzuschlag zuzurechnenden Personalausgaben (z.B. Prüfungstätigkeiten, Landesanteil bei AFG-Maßnahmen).

6. **Zuschlag für Hilfspersonal** (Spalte 6)

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben für Hilfskräfte (incl. Beihilfe- und Versorgungskosten) auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten. Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Beamte des einfachen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter,
- Schreibkräfte,
- 50% der Beamten des mittleren Dienstes sowie 25% der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter; in die Ausgangsbasis für die Beamten sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie z.B. Polizei, Steuerverwaltung).

7. **Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht** (Spalte 7)

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

8. **Zuschlag für Gemeinkosten** (Spalte 8)

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (16,9% der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
 - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesoberkasse, Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
 - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der Obersten Landesbehörden,
 - nicht anderweitig zuordenbare Personalkosten, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 - z.B. Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kfz-Beschaffung - ohne Arbeitsplatzausstattung).
- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten im LuK-Bereich (ohne die Kosten für Fachverfahren, im Übrigen siehe Nr. 10).

9. **Zuschlag für Raumkosten** (Spalte 11)

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 12,20 EURO/m²/Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden, kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,
- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.

Der pauschalierte Nutzwert für Diensträume basiert auf einer Fläche von 21m² pro Bedienstetem, die sich aus der Bürofläche zuzüglich anteiliger Flächen für Sitzungszimmer, Bibliotheksräume, Archive etc. zusammensetzen.

10. **Zuschlag für Ausstattung** (Spalte 12)

Der Zuschlag für Ausstattung berücksichtigt die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes mit folgenden Merkmalen:

- Büroarbeitsplatz in Anlehnung an die bisher gültige VwV-Ausstattung,
- IuK-Arbeitsplatzausstattung zuzüglich der anteiligen Inanspruchnahme des allgemeinen Schreibdienstes.

11. **Zuschlag für sächliche Verwaltungskosten** (Spalte 13)

Im Festbetrag für sächliche Verwaltungskosten sind im wesentlichen folgende Ausgaben enthalten (bereinigt um Lehrerbereich, Landtag und oberste Landesbehörden sowie Querschnittsbereiche):

- Geschäftsbedarf, Bücher etc.,
- Postgebühren, Fernmeldegebühren,
- Fahrzeugbetriebskosten.

Brachmann, Juergen

Von: Weller, Gerhard (MWK) [Gerhard.Weller@mwk.bwl.de]

Gesendet: Freitag, 28. Dezember 2007 09:16

An: Verteiler A (lt. Staatshaushaltsplan)

Betreff: VwV-Kostenfestlegung

Anlagen: Randschreiben_Einrichtungen.doc; VWVKOST07.doc

<<Randschreiben_Einrichtungen.doc>> <<VWVKOST07.doc>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beiliegendem Rundschreiben wird die Fortschreibung der VwV-Kostenfestlegung übermittelt. Die VwV tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Versand erfolgt ausschließlich in elektronischem Form.

Frdl. Grüße
Gerhard Weller

Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen (Stand 14.12.20007)

Laufbahn	durchschn. jährf. Dienstbezüge	Zuschläge für								Summe (Spalten 2-8)	Zuschläge für				Summe (Spalten 9 und 11-13)	Pauschalsatz / Arbeitsstunde (Spalte 14/1697 Arbeitsstunden)
		Beihilfe	Versorgung und Beihilfe d. Versorgungsempf. (33% v. Spalte 2)	Personalnebenkosten (8,6% v. Spalte 2)	Hilfspersonal	Kosten der Leitung und Aufsicht	Gemeinkosten	Personalpauschale / Arbeitsstunde (Spalte 9 / 1697 Arbeitsstunden)	Raumkosten		Ausstattung	sächl. Verwaltungsaufwand				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Einfacher Dienst	24.500 €	2.360 €	8.085 €	2.107 €	-	2.900 €	4.600 €	44.552 €	26 €	3.100 €	1.200 €	2.900 €	51.752 €	30 €		
Mittlerer Dienst	29.900 €	2.360 €	9.867 €	2.571 €	3.160 €	5.400 €	5.500 €	58.758 €	35 €	3.100 €	1.200 €	2.900 €	65.958 €	39 €		
Gehobener Dienst	39.200 €	2.360 €	12.936 €	3.371 €	3.160 €	5.400 €	7.100 €	73.527 €	43 €	3.100 €	1.200 €	2.900 €	80.727 €	48 €		
Höherer Dienst und C1	53.500 €	2.360 €	17.655 €	4.601 €	3.160 €	1.600 €	9.500 €	92.376 €	54 €	3.100 €	1.260 €	2.900 €	99.636 €	59 €		
(Durchschnittssatz von 5,1)	78.025 €	2.360 €	25.748 €	6.710 €	3.160 €	1.600 €	14.045 €	131.648 €	78 €	3.100 €	1.260 €	2.900 €	138.908 €	82 €		
Juniorprofessor		2.360 €	0 €	0 €	3.160 €	1.600 €	0 €		0 €	3.100 €	1.260 €	2.900 €	7.260 €			
Hiwis (ungeprüft)									9,30 €					10,30 €		
Hiwis (geprüft)									14,80 €					16,30 €		

24.500 - 16%
 (24.500 x 16%) - x %
 9,30 + x %
 23.500 - 12%
 (148 x 1657) - x %

	unter 400 €	über 400 €	
Hiwis ungeprüft	geringfügig beschäftigt	10 % Zuschlag	Gesamt
Hiwis geprüft	7,82 28% Zuschlag	20 % Zuschlag	9,31
	12,37 28% Zuschlag	Bei geprüften Hiwis ist die Regel, dass diese nicht geringfügig beschäftigt sind, deshalb werden hier die 20 % Zuschlag berechnet.	14,84